Allgemeine Geschäftsbedingungen des Konferenzzentrums der Stiftung I. und W. Tausend

I. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Stiftung I. und W. Tausend für Politik, Wissenschaft und soziale Marktwirtschaft GmbH (im folgenden „SIWT") zur Durchführung von Veranstaltungen im Konferenzzentrum München. Sie gelten ebenfalls für alle in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen der SIWT und dem Vertragspartner (im folgenden „Kunde"). Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Vertragsschluss erfolgt in Schriftform und durch beiderseitige Unterzeichnung durch SIWT und Kunde. An Angebote hält sich die SIWT zwei Wochen gebunden, maßgeblich ist das im Angebot genannte Optionsdatum.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und sonstigen Gegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SIWT.
4. Den Anordnungen der SIWT und deren Mitarbeitern (bzw. den von ihr beauftragten Personen) ist Folge zu leisten. Die SIWT übt gegenüber Kunde und Besuchern das Hausrecht aus und hat Zutrittsrecht zu Veranstaltungen.
5. Der Kunde hat der SIWT bis spätestens zu Beginn der Mietzeit einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung anwesend und für die SIWT erreichbar sein muss.
6. Sollte der Kunde eine politische oder weltpolitische Vereinigung bzw. Gruppierung oder ein Tendenzbetrieb sein, so teilt der Kunde dies der SIWT mit. Verschweigt der Kunde dies, ist die SIWT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

II. DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltungen haben in Abstimmung mit der SIWT zu erfolgen. Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, muss eine Detailabsprache zum Ablauf, zum Technikeinsatz, zur Bestuhlung und zur Bestellung der Speisen und Getränke spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
2. Der Kunde hat eigenverantwortlich und auf eigene Kosten alle rechtlichen Bestimmungen (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs-/Brandschutzbestimmungen, Infektionsschutzmaßnahmen usw.) und behördlichen Auflagen einzuhalten, erforderliche Genehmigungen/Abnahmen einzuholen und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie ausreichend Betreuungs-, Sicherheits- und Sanitätspersonal zu bestellen. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, die Veranstaltung, soweit erforderlich, beim Finanzamt, der GEMA, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und ggf. anfallende Gebühren zu entrichten. Die SIWT ist berechtigt, die Nachweise hierfür zu verlangen.
3. Während der Mietzeit obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen bzw. Flächen.
4. Die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen grundsätzlich in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr für den Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung (inkl. Auf- und Abbauzeiten). Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der SIWT. Zuwiderhandlungen und damit verbundene Strafanzeigen/Bußgelder liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Verschieben sich ohne vorherige Abstimmung mit der SIWT die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten, ist die SIWT berechtigt, eine Vergütung der Leistungsbereitschaft in Rechnung zu stellen oder die Veranstaltung aufgrund einer Folgeveranstaltung in denselben Räumen abzubrechen.
6. Der SIWT ist die Teilnehmerzahl spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Stellt sich bis 48 Stunden vor der Veranstaltung eine Abweichung der Teilnehmerzahl heraus, so ist diese Änderung der SIWT unverzüglich mitzuteilen. Die Abrechnung der Speisen und Getränke erfolgt entsprechend der bis zu 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn gemeldeten Teilnehmerzahl. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
7. Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der SIWT. In diesen Fällen kann ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet werden („Korkgeld"). Von dieser Regelung ausgenommen sind Caterer sofern sie Vertragspartner sind.
8. Der Kunde bzw. von ihm beauftragte Dienstleister (z.B. Caterer) hat dafür zu sorgen, dass jeglicher Abfall in den von ihm genutzten Räumen (Veranstaltungsräume, Cateringküche usw.) vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Kunde dem zuwider Abfall, ist die SIWT berechtigt, die Aufwendungen der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer evtl. damit verbundenen Reinigung der Räume dem Kunden in Rechnung zu stellen.
9. Das Nageln, Dübeln, Bekleben von Wänden, Fußböden und Bühnenelementen, Verlegung von Leitungen sowie Streichen von Flächen ist nicht gestattet. Das Einbringen von zusätzlichen Tragekonstruktionen (Traversen) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Konferenzzentrum.
10. Mitgebrachtes Ausstellungsequipment und Dekorationsmaterial hat den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung und den Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Die SIWT ist berechtigt, die Nachweise hierfür zu verlangen.
11. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die SIWT die Entfernung und Lagerung im Auftrag und zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände nach dem Ende der Mietzeit in den Räumen, kann die SIWT für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.
12. Bei Zusammenarbeit des Veranstalters mit einem von ihm beauftragten Dienstleister (z.B. Technikfirma, Caterer o.ä.) muss sich die Firma mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung mit dem Konferenzzentrum in Verbindung setzen, um sich mit den hausüblichen Begebenheiten vertraut zu machen.
13. Die Tiefgarage im Konferenzzentrum ist unmittelbar nach Veranstaltungsende zu verlassen.
14. Das Rauchen im Haus ist nicht erlaubt; dies schließt alle Arten von E-Zigaretten mit ein. Bei Nichtbeachtung werden reinigungskosten erhoben.
15. Das Mitbringen von Haustieren ist nur auf Anfrage nach vorheriger Bestätigung gestattet.

III. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit die SIWT für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, mit Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe. Er stellt die SIWT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen ist der Kunde verpflichtet, diese von einer Fachkraft oder einem Meister für Veranstaltungstechnik abnehmen zu lassen. Die SIWT ist berechtigt, die Nachweise hierfür zu verlangen.
3. Die Verwendung von eigenen technischen und/oder elektrischen Anlagen des Kunden ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der SIWT. Voraussetzung hierfür ist die Zertifizierung der Anlagen durch ein anerkanntes Prüfinstitut (z.B. TÜV). Energiekosten für den Einsatz von eigenen Geräten des Vertragspartners werden pauschal abgerechnet. Der Kunde haftet für die etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen und Beschädigungen an den Leitungsnetzen und sonstigen Anlagen des Konferenzzentrums.
4. Bestimmte technische Ausrüstungen im Konferenzzentrum können nur gemeinsam mit der fachlichen Betreuung durch das hauseigene Personal genutzt und gebucht werden. Diese Kosten werden laut Preisliste in Rechnung gestellt. Technisches Equipment, welches an Aufbautagen oder für Proben zum Einsatz kommt, wird voll berechnet.
5. Im Konferenzzentrum ist während des Aufenthaltes im Rahmen einer Veranstaltung kostenfreies W-LAN verfügbar. Es gelten hierfür die Nutzungsbedingungen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., die beim ersten Login bestätigt werden müssen.
6. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Zugangs zum HotSpot der Deutschen Telekom AG. Das Vertragsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und der Deutschen Telekom AG zustande. Die Benutzung des HotSpots durch den Kunden erfolgt ausschließlich auf dessen Verantwortung und Risiko. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung des W-LANs das geltende Recht einzuhalten. Es gelten die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom AG.

IV. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGEN

1. Die Raummiete enthält 7 % Mehrwertsteuer. Kommen Zusatzleistungen (z.B. Technikpakete oder Bewirtung von uns) hinzu, so enthalten die Raummiete sowie die sonstigen Leistungen 19 % Mehrwertsteuer.
2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und -erfüllung 4 Monate, so behält sich die SIWT Preiserhöhungen vor.
3. Rechnungen der SIWT sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
4. Die SIWT ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, deren Höhe und Zahlungstermin im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. An allen vom Kunden eingebrachten Sachen jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Auftrag stehen, mit Einbringung ein Pfandrecht bestellt.

6. Die vereinbarte Vergütung für die Räumlichkeiten wird auch für solche Zeiten zusätzlich berechnet, in denen die Räumlichkeiten wegen Auf- und Abbauarbeiten des Kunden nicht anderweitig vermietet werden können.
7. Vertraglich vereinbarte Leistungen, die vom Kunden nicht angenommen werden, werden dem Kunden voll in Rechnung gestellt. Kann eine anderweitige Vermietung realisiert werden, so trägt der Kunde nur die durch seine Nichtabnahme entstandenen Kosten.
8. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
9. Müssen Leistungsänderungen produktionsbedingt oder aufgrund besonderer, nicht vorhersehbarer Ereignisse vorgenommen werden, behält sich die SIWT vor, die daraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten nach Aufwand abzurechnen. Soweit zutreffend wird dabei die dem Angebot zugrundeliegende Vergütung berechnet.
10. Vom Kunden verursachte außerordentliche organisatorische Aufwendungen (z.B. mehrfache Planungsbesprechungen der Kundenveranstaltung) sind zusätzlich zu vergüten.

V. RÜCKTRITT / NICHTERFÜLLUNG

1. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf eines wichtigen Grundes und der Schriftform.
2. Die SIWT ist z.B. insbesondere zum Rücktritt berechtigt, wenn
 a. sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und eine von der SIWT gesetzte Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ohne Zahlungseingang verstrichen ist;
 b. begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Konferenzzentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, bzw. dass der Kunde in den Räumlichkeiten des Konferenzzentrums gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt;
 c. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder des Veranstalters gebucht werden;
 d. eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt;
 e. höhere Gewalt oder andere vom Konferenzzentrum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
3. Der Kunde ist ebenso zum Rücktritt berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Tritt der Kunde zurück, hat er folgende Prozentsätze der vereinbarten Preise für die vereinbarten/gebuchten Leistungen als pauschalen Schadenersatz zu zahlen:

 a. bei Rücktritt/Absage zwischen 8 und 6 Wochen vor Veranstaltungstermin: 20%
 b. bei Rücktritt/Absage zwischen 6 Wochen und 10 Tagen vor Veranstaltungstermin: 50%
 c. bei Rücktritt/Absage ab 10 Tagen vor Veranstaltungstermin: 80%.

 Gleiches gilt für entgangenen Speise- und Cateringumsatz der SIWT. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die SIWT infolge einer Weitervermietung höhere Aufwendungen erspart hat.

 Die Berechnung der Fristen erfolgt in Kalendertagen.
4. Bei Nichterfüllen der Veranstaltungsvereinbarung (z.B. Nichterscheinen) ist der Kunde verpflichtet, den vollen Preis der vereinbarten/gebuchten Leistungen zu bezahlen.
5. Leistungen und Lieferungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge eines Rücktritts oder Ausfalls nutzlos werden, sind vom Kunden in jedem Fall zu bezahlen.

VI. VERLUSTE ODER SCHÄDEN - HAFTUNG

1. Die SIWT übernimmt für mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände keine Aufsichts- oder Verwahrpflicht. Die SIWT haftet für Verlust oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner Besucher nur im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Mitarbeitenden des Konferenzzentrums. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, die SIWT auf besonders werthaltige Gegenstände bzw. die Möglichkeit der Entstehung eines hohen Schadens im Konferenzzentrum rechtzeitig hinzuweisen.
2. Der Kunde haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, ohne Verschuldensnachweis durch die SIWT.

VII. WERBUNG

1. Veröffentlichungen oder Anzeigen, die auf das Konferenzzentrum Bezug nehmen, sowie Einladungen oder Hinweise zu Veranstaltungen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der SIWT in Schrift- bzw. Textform. Wird eine solche Veröffentlichung oder Anzeige ohne Zustimmung der SIWT vorgenommen und werden danach wesentliche Interessen der SIWT beeinträchtigt, so hat die SIWT das Recht, vom Vertrag der zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen. Die SIWT ist dann berechtigt, Schadensersatz gemäß Nr. V Abs. III dieser Vereinbarung zu fordern.
2. Hinweise auf das Konferenzzentrum in Programmen oder Einladungen sind rechtzeitig vor Auslauf inhaltlich und gestalterisch mit der SIWT abzustimmen. Die Bildmarke (Logo) und die Wortmarke sind entsprechend den Vorgaben des Konferenzzentrums zu verwenden und dürfen weder verändert noch mit anderen Zeichen verbunden werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sowie Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Stiftung I. und W. Tausend in München.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung. Gleiches gilt bei Vertragslücken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Durch eine aktuelle Fassung dieser AGB verliert jede vorherige Fassung ihre Gültigkeit.